

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 103

40. Jahrgang

19. April 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Gerichtshof

GERICHTSHOF

- ★ Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften 1

- ★ Beschluß des Gerichtshofes zur Änderung der Anlage II zur Verfahrensordnung ... 3

- ★ Änderungen der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften 4

GERICHT ERSTER INSTANZ

- ★ Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften 6

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

GERICHTSHOF

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Vertrags über die Europäische Union,
unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992,

aufgrund des Artikels 188 Absatz 3 des Vertrags zur
Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

aufgrund des Artikels 55 des Protokolls über die Satzung
des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl,

aufgrund des Artikels 160 Absatz 3 des Vertrags zur
Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

aufgrund des Artikels 157 Absatz 5 der Akte über die
Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der
Republik Finnland und des Königreichs Schweden und
die Anpassungen der die Europäische Union begründen-
den Verträge,

in der Erwägung, daß einige Bestimmungen der Verfah-
rensordnung im Lichte der Erfahrung geändert werden
müssen,

in der Erwägung, daß nach dem Beitritt der Republik
Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs
Schweden bestimmte Anpassungen der Verfahrensord-
nung erforderlich sind,

mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am 17. Fe-
bruar 1997 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER
VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die am 19. Juni 1991 erlassene Verfahrensordnung des
Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (ABl.
Nr. L 176 vom 4. Juli 1991, S. 1, und Berichtigung im
ABl. Nr. L 383 vom 29. Dezember 1992, S. 117),

geändert am 21. Februar 1995 (ABl. Nr. L 44 vom
28. Februar 1995, S. 61), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Stellt sich nach Einberufung des Gerichtshofes her-
aus, daß die nach den Artikeln 15 der EG-Satzung,
18 der EGKS-Satzung und 15 der EAG-Satzung für
die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Rich-
tern nicht erreicht wird, so vertagt der Präsident die
Sitzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gerichts-
hof beschlußfähig ist.

§ 3

Wird in einer Kammer die nach den Artikeln 15 der
EG-Satzung, 18 der EGKS-Satzung und 15 der EAG-
Satzung für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl
von Richtern nicht erreicht, so benachrichtigt der
Kammerpräsident den Präsidenten des Gerichtsho-
fes; dieser bestimmt einen anderen Richter, durch
den die Kammer ergänzt wird.“

2. Artikel 29 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Verfahrenssprachen sind Dänisch, Deutsch, Eng-
lisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italie-
nisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und
Spanisch.“

3. Artikel 29 § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Kläger wählt die Verfahrenssprache, soweit die
nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestim-
men:

- a) Ist die Klage gegen einen Mitgliedstaat oder
gegen eine natürliche oder juristische Person
gerichtet, die einem Mitgliedstaat angehört, so ist
die Amtssprache dieses Staates Verfahrensspra-
che; bestehen mehrere Amtssprachen, so ist der
Kläger berechtigt, eine von ihnen zu wählen.

- b) Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise zugelassen werden.
- c) Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) und b) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden.

In den in Artikel 103 bezeichneten Fällen ist die Sprache des innerstaatlichen Gerichts, das den Gerichtshof anruft, Verfahrenssprache. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits kann nach Anhörung der Gegenpartei des Ausgangsrechtsstreits und des Generalanwalts die Verwendung einer anderen der in § 1 genannten Sprachen in der mündlichen Verhandlung zugelassen werden.

Der Beschluß über die vorgenannten Anträge kann vom Präsidenten gefaßt werden; dieser kann die Entscheidung dem Gerichtshof übertragen; will er den Anträgen ohne Einverständnis aller Parteien stattgeben, so muß er die Entscheidung dem Gerichtshof übertragen.“

- 4. Artikel 43 wird folgender Satz hinzugefügt: „Der Präsident kann die Entscheidung hierüber dem Gerichtshof übertragen.“
- 5. In Artikel 69 § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag der Gegenpartei“ gestrichen und nach dem Wort „verurteilt“ die Worte „, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zu der Rücknahme beantragt“ eingefügt.

In der englischen Fassung des Artikels 69 § 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung: „If costs are not applied for, the parties shall bear their own costs.“

- 6. Artikel 81 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Beginnt eine Frist für die Erhebung einer Klage gegen eine Maßnahme eines Organs mit der Veröffentlichung der Maßnahme, so ist diese Frist im Sinne von Artikel 80 § 1 Buchstabe a) vom Ablauf des vierzehnten Tages nach der Veröffentlichung der Maßnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* an zu berechnen.“

- 7. Artikel 92 § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Gerichtshof kann jederzeit von Amts wegen prüfen, ob unverzichtbare Prozeßvoraussetzungen fehlen, oder nach Anhörung der Parteien feststellen, daß die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist; die Entscheidung ergeht gemäß Artikel 91 §§ 3 und 4.“

- 8. Artikel 94 § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Gerichtshof kann die Eröffnung der mündlichen Verhandlung über den Antrag beschließen.“

- 9. Artikel 107 § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anträge des Rates auf Gutachten gemäß Artikel 228 EG-Vertrag werden der Kommission und dem Europäischen Parlament zugestellt. Entsprechende Anträge der Kommission werden dem Rat, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten zugestellt. Anträge eines Mitgliedstaats werden dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Parlament und den übrigen Mitgliedstaaten zugestellt.“

- 10. Artikel 108 § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Das Gutachten wird vom Präsidenten, von den übrigen an der Beratung beteiligten Richtern sowie vom Kanzler unterzeichnet und dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten zugestellt.“

- 11. Artikel 123 erhält folgende Fassung:

„Artikel 123

Anträge auf Zulassung als Streithelfer in einem Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof sind binnen einem Monat nach der in Artikel 16 § 6 bezeichneten Veröffentlichung zu stellen.“

Artikel 2

Diese Änderungen der Verfahrensordnung sind in den in Artikel 29 § 1 genannten Sprachen verbindlich und werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie treten am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlassen in Luxemburg am 11. März 1997.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES
zur Änderung der Anlage II zur Verfahrensordnung

(Verlängerung der Verfahrensfristen mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung)

Aufgrund des Artikels 81 § 2 der Verfahrensordnung,

in der Erwägung, daß infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu den Europäischen Gemeinschaften die Verfahrensfristen für die Parteien, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Mitgliedstaaten haben, zu verlängern sind,

daß die Anlage II zur Verfahrensordnung, erlassen am 19. Juni 1991, daher zu ändern ist,

ERLÄSST DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FOLGENDEN
BESCHLUSS:

Artikel 1

In Artikel 1 der Anlage II zur Verfahrensordnung erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— für das europäische Gebiet des Königreichs Dänemark, das Königreich Spanien, Irland, die Griechische Republik, die Italienische Republik, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik (mit Ausnahme der Azoren und Madeiras), die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich um zehn Tage“.

Artikel 2

Dieser Beschluß ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Erlassen in Luxemburg am 11. März 1997.

ÄNDERUNGEN DER ZUSÄTZLICHEN VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Artikels 125 der Verfahrensordnung,

aufgrund des Artikels 157 Absatz 5 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge,

mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am 17. Februar 1997 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER
ZUSÄTZLICHEN VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die am 4. Dezember 1974 erlassene Zusätzliche Verfahrensordnung (ABl. Nr. L 350 vom 28. Dezember 1974, S. 29), zuletzt geändert am 8. Mai 1987 (ABl. Nr. L 165 vom 24. Juni 1987, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird die Angabe „Artikel 110“ durch die Angabe „Artikel 124“ ersetzt.
2. Anlage I (Liste gemäß Artikel 2 Absatz 1) erhält folgende Fassung:

„Belgien

Der Minister der Justiz

Dänemark

Der Minister der Justiz

Deutschland

Der Bundesminister der Justiz

Griechenland

Der Minister der Justiz

Spanien

Der Minister der Justiz

Frankreich

Der Minister der Justiz

Irland

Der Minister der Justiz

Italien

Der Minister der Justiz

Luxemburg

Der Minister der Justiz

Niederlande

Der Minister der Justiz

Österreich

Der Bundesminister für Justiz

Portugal

Der Minister der Justiz

Finnland

Das Ministerium der Justiz

Schweden

Das Ministerium der Justiz

Vereinigtes Königreich

Der Secretary of State“.

3. Anlage II (Liste gemäß Artikel 4 Absatz 2) erhält folgende Fassung:

„Belgien

Der Minister der Justiz

Dänemark

Der Minister der Justiz

Deutschland

Bundesrechtsanwaltskammer

Griechenland

Der Minister der Justiz

Spanien

Der Minister der Justiz

Frankreich

Der Minister der Justiz

Irland

Der Minister der Justiz

Italien

Der Minister der Justiz

Luxemburg

Der Minister der Justiz

Niederlande

Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten

Österreich

Der Bundesminister für Justiz

Portugal

Der Minister der Justiz

Finnland

Das Ministerium der Justiz

Schweden

Sveriges Advokatsamfund

Vereinigtes Königreich

The Law Society, London (für die Antragsteller, die in England oder Wales wohnen)

The Law Society of Scotland, Edinburgh (für die Antragsteller, die in Schottland wohnen)

The Incorporated Law Society of Northern Ireland, Belfast (für die Antragsteller, die in Nordirland wohnen)“.

4. Anlage III (Liste gemäß Artikel 6) erhält folgende Fassung:

„Belgien

Der Minister der Justiz

Dänemark

Der Minister der Justiz

Deutschland

Der Bundesminister der Justiz

Griechenland

Der Minister der Justiz

Spanien

Der Minister der Justiz

Frankreich

Der Minister der Justiz

Irland

Der Attorney General

Italien

Der Minister der Justiz

Luxemburg

Der Minister der Justiz

Niederlande

Der Minister der Justiz

Österreich

Der Bundesminister für Justiz

Portugal

Der Minister der Justiz

Finnland

Das Ministerium der Justiz

Schweden

Riksåklagaren

Vereinigtes Königreich

Her Majesty's Attorney General (für die Zeugen oder Sachverständigen, die in England oder Wales wohnen)

Her Majesty's Advocate (für die Zeugen oder Sachverständigen, die in Schottland wohnen)

Her Majesty's Attorney General (für die Zeugen oder Sachverständigen, die in Nordirland wohnen)“.

Artikel 2

Diese Änderungen der Zusätzlichen Verfahrensordnung sind in den in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich und werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlassen in Luxemburg am 11. März 1997.

GERICHT ERSTER INSTANZ

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

aufgrund des Vertrags über die Europäische Union,
unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992,

aufgrund des Artikels 168a des Vertrags zur Gründung
der Europäischen Gemeinschaft,

aufgrund des Artikels 32d des Vertrags über die Grün-
dung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und
Stahl,

aufgrund des Artikels 140a des Vertrags zur Gründung
der Europäischen Atomgemeinschaft,

aufgrund des Artikels 157 Absatz 5 der Akte über die
Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der
Republik Finnland und des Königreichs Schweden und
die Anpassungen der die Europäische Union begründen-
den Verträge,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtsho-
fes der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in
Brüssel am 17. April 1957,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtsho-
fes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
unterzeichnet in Paris am 18. April 1951,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtsho-
fes der Europäischen Atomgemeinschaft, unterzeichnet in
Brüssel am 17. April 1957,

aufgrund des Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom
des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines
Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
(ABl. Nr. L 319 vom 25. November 1988, S. 1, und
Berichtigung ABl. Nr. L 241 vom 17. August 1989, S. 4),
geändert durch die Beschlüsse 93/350/Euratom, EGKS,
EWG (ABl. Nr. L 144 vom 16. Juni 1993, S. 21) und
94/149/EGKS, EG (ABl. Nr. L 66 vom 10. März 1994,
S. 29) sowie die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am 17. Fe-
bruar 1997 erteilt worden ist,

in der Erwägung, daß im Lichte der Erfahrung einige
Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichts zu
ändern sind,

in der Erwägung, daß infolge des Beitritts der Republik
Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs
Schweden bestimmte Anpassungen der Verfahrensord-
nung des Gerichts erforderlich sind —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER
VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die am 2. Mai 1991 erlassene Verfahrensordnung des
Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
(ABl. Nr. L 136 vom 30. Mai 1991, S. 1, und Berichti-
gung ABl. Nr. L 317 vom 19. November 1991, S. 34),
geändert am 15. September 1994 (ABl. Nr. L 249 vom
24. September 1994, S. 17), am 17. Februar 1995 (ABl.
Nr. L 44 vom 28. Februar 1995, S. 64) und am 6. Juli
1995 (ABl. Nr. L 172 vom 22. Juli 1995, S. 3), wird wie
folgt geändert:

1. In Artikel 32 § 1 wird folgender Absatz 2 einge-
fügt:

„Ergibt sich infolge der Bestellung eines Generalan-
walts gemäß Artikel 17 bei dem in Vollsitzung
tagenden Gericht eine gerade Zahl von Richtern, so
bestimmt der Präsident des Gerichts vor der Sitzung
nach einer im voraus vom Gericht festgelegten und
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ver-
öffentlichten Reihenfolge den Richter, der an der
Entscheidung der Rechtssache nicht mitwirkt.“

2. In Artikel 32 § 2 wird das Wort „sieben“ durch das
Wort „neun“ ersetzt.
3. Artikel 35 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Verfahrenssprachen sind Dänisch, Deutsch, Eng-
lisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italie-
nisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und
Spanisch.“

4. Artikel 35 § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Kläger wählt die Verfahrenssprache, soweit die
nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestim-
men:

- a) Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise zugelassen werden.
- b) Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden.

Der Beschluß über die vorgenannten Anträge kann vom Präsidenten gefaßt werden; dieser kann die Entscheidung dem Gericht übertragen; will er den Anträgen ohne Einverständnis aller Parteien stattgeben, so muß er die Entscheidung dem Gericht übertragen.“

5. In Artikel 50 wird folgender Satz hinzugefügt: „Der Präsident kann die Entscheidung hierüber dem Gericht übertragen.“

6. Artikel 78 erhält folgende Fassung:

„Artikel 78

Die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens ergeht durch Beschluß des Präsidenten nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts. Der Präsident kann die Entscheidung dem Gericht übertragen. Die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens ergeht nach demselben Verfahren. Die in diesem Artikel vorgesehenen Beschlüsse werden den Parteien zugestellt.“

7. In Artikel 87 § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag der Gegenpartei“ gestrichen und nach dem Wort „verurteilt“ die Worte „, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zu der Rücknahme beantragt“ eingefügt.

In der englischen Fassung des Artikels 87 § 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung: „If costs are not applied for, the parties shall bear their own costs.“

In der irischen Fassung des Artikels 87 § 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung: „Mura n-iarrfar costais, iocfaidh na páirtithe a gcostais féin.“

8. In Artikel 94 § 2 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Der Präsident entscheidet nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme der Gegenpartei, ob die Prozeßkostenhilfe zu versagen oder ganz oder teilweise zu bewilligen ist. Er prüft, ob die Klage nicht offensichtlich unbegründet ist. Er kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.

Die Entscheidung ergeht ohne Angabe von Gründen durch unanfechtbaren Beschluß.“

9. In Artikel 95 wird folgender neuer § 4 hinzugefügt:

„§ 4

In dem Beschluß, mit dem die Prozeßkostenhilfe bewilligt wird, kann ein Betrag festgesetzt werden, der dem Anwalt, der dem Antragsteller beigeordnet wird, zu zahlen ist, oder eine Obergrenze festgelegt werden, die die Auslagen und Gebühren des Anwalts grundsätzlich nicht überschreiten dürfen.“

10. In Artikel 97 § 2 werden die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Der Präsident, der die Entscheidung dem Gericht übertragen kann,“ ersetzt; die Worte „der Präsident“ werden durch das Wort „er“ ersetzt.

11. Artikel 102 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Beginnt eine Frist für die Erhebung einer Klage gegen eine Maßnahme eines Organs mit der Veröffentlichung der Maßnahme, so ist diese Frist im Sinne von Artikel 101 § 1 Buchstabe a) vom Ablauf des vierzehnten Tages nach der Veröffentlichung der Maßnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* an zu berechnen.“

12. In Artikel 111 werden nach den Worten „offensichtlich unzulässig“ die Worte „oder fehlt ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage“ eingefügt.

13. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

„Artikel 113

Das Gericht kann jederzeit von Amts wegen prüfen, ob unverzichtbare Prozeßvoraussetzungen fehlen, oder nach Anhörung der Parteien feststellen, daß die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist; die Entscheidung ergeht gemäß Artikel 114 §§ 3 und 4.“

14. In Artikel 122 § 1 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Das Gericht kann die Eröffnung der mündlichen Verhandlung über den Antrag beschließen.“

Artikel 2

Diese Änderungen sind in den in Artikel 35 § 1 genannten Sprachen verbindlich und werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie treten am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 12. März 1997.

Der Kanzler
H. JUNG

Der Präsident
A. SAGGIO